



# Amtsblatt des Landkreises Kulmbach

Nummer 24

28. Juni

Jahrgang 2024

## INHALT

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Sanspareil – Gruppe für das Haushaltsjahr 2024..... Seite 127

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Untersteinach für das Haushaltsjahr 2024 ..... Seite 127

Festsetzung der Grundsteuer 2024  
der Gemeinde Ködnitz ..... Seite 128

Festsetzung der Grundsteuer 2024  
der Gemeinde Trebgast..... Seite 129

Ehrensatzung des Marktes Kasendorf..... Seite 130

Widmung des Geh- und Radweges entlang des Geierbaches der Gemeinde Himmelkron..... Seite 131

Änderung des Flächennutzungsplans „Seidenhof - Ziegeleiweg/Geiersleite“ der Stadt Kulmbach ..... Seite 132

Bebauungsplan Nr. 339 „Seidenhof - Ziegeleiweg/Geiersleite“ der Stadt Kulmbach..... Seite 133

Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2023  
des Landkreises Kulmbach..... Seite 134

## BEKANNTMACHUNG

Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Sanspareil-Gruppe

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

### Haushaltssatzung

des Zweckverbandes zur Wasserversorgung  
der Sanspareil - Gruppe (Landkreis Kulmbach)  
für das Haushaltsjahr 2024

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

vom 24.04.2024

Wonsees, 24. April 2024

ZV zur Wasserversorgung der Sanspareil-Gruppe

Andreas Pöhner

Verbandsvorsitzender

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 66 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Sanspareil-Gruppe folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.236.300 €**

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.496.700 €**

ab.

## § 2

**Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden i. H. v. **699.900 €** festgesetzt.

## § 3

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

**Betriebskostenumlage:** Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

**Investitionsumlage:** Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

## § 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **400.000 €** festgesetzt.

## BEKANNTMACHUNG

Verwaltungsgemeinschaft Untersteinach

Haushaltssatzung  
der Verwaltungsgemeinschaft Untersteinach  
(Landkreis Kulmbach)  
für das Haushaltsjahr 2024  
vom 18.06.2024

Auf Grund der Art. 8 und 10 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) i.V.m. Art. 41 KommZG (BayRS 2020-6-1-I) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Untersteinach folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in Einnahmen und Ausgaben mit **1.502.573 €**

und

im **Vermögenshaushalt**

in Einnahmen und Ausgaben mit **119.822 €**

ab.

## § 2

**Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs zur Finanzierung der Ausgaben des Verwaltungshaushalts, der gemäß Art. 8 Abs. 1 VGemO auf die Mitgliedsgemeinden umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2024 auf

1.106.733 €

(Umlagesoll) festgesetzt.

Hiervon entfallen auf die Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft

im Einzelplan 9

(für die Einzelpläne 0,1, 2 und 9)

1.106.733 €

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Verhältnis der vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung zuletzt bekanntgegebenen Einwohnerzahlen mit Stand vom 30. Juni 2023 auf 4.332 Einwohner festgesetzt.

3. Die Umlage wird auf 255,48 € je Einwohner festgesetzt.

§ 5

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 249.000 € festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Untersteinach, 18. Juni 2024

Verwaltungsgemeinschaft Untersteinach

Leithner-Bisani

Gemeinschaftsvorsitzende

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i.V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung während der Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Untersteinach innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

I. Ermittlung und Berechnung der Verwaltungsgemeinschaftsumlage - Verwaltungsumlage -

1. Feststellung des nicht gedeckten Bedarfs 2024

Verwaltung (Einzelpläne 0, 1, 2 und 9)

	Verwaltungs- haushalt €	Vermögens- haushalt €
Gesamtausgaben	1.502.573	119.822
von diesen Ausgaben sind durch sonstige Einnahmen gedeckt	395.840	119.822
Ungedeckter Bedarf	1.106.733	0

II. Berechnung der Gemeinschaftsumlagen für die Mitglieder der Verwaltungsgemeinschaft

	Einwohner	Anteil in €
Gemeinde Guttenberg	470	120.074,91 €
Stadt Kupferberg	1.058	270.296,29 €
Markt Ludwigschorgast	996	254.456,62 €
Gemeinde Untersteinach	1.808	461.905,19 €
<b>VG gesamt</b>	<b>4.332</b>	<b>1.106.733,00 €</b>

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Ködnitz

Festsetzung der Grundsteuer 2024

Die Gemeinde Ködnitz setzt hiermit die Hebesätze der Grundsteuer A auf 330 v. H. und der Grundsteuer B auf 330 v. H. für das Kalenderjahr 2024 fest. Gegenüber dem Kalenderjahr 2023 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2024 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl I S. 2794), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2023 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2024 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den Fälligkeitstagen auf ein Konto der Gemeinde Ködnitz zu überweisen. Soweit der Verwaltungsgemeinschaft Trebgast ein SEPA-Mandat erteilt wurde, werden die Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld 2024 angerechnet.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können bei der Verwaltungsgemeinschaft Trebgast - Finanzverwaltung - Kulmbacher Str. 36, 95367 Trebgast, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe 2.).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TREBGAST

KULMBACHER STR. 36

95367 TREBGAST

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem

BAYER. VERWALTUNGSGERICHT BAYREUTH

FRIEDRICHSTR. 16

95444 BAYREUTH

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten

GEMEINDE KÖDNITZ

und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist beim

BAYER. VERWALTUNGSGERICHT BAYREUTH

FRIEDRICHSTR. 16

95444 BAYREUTH

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten

GEMEINDE KÖDNITZ

und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Steuer nicht aufgehoben.

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen der Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheides setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus.

Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Ködnitz, 17. Juni 2024

**Gemeinde Ködnitz**

Sack

Erste Bürgermeisterin

---

## **BEKANNTMACHUNG**

**Gemeinde Trebgast**

### **Festsetzung der Grundsteuer 2024**

Die Gemeinde Trebgast setzt hiermit die Hebesätze der Grundsteuer A auf 320 v. H. und der Grundsteuer B auf 320 v. H. für das Kalenderjahr 2024 fest. Gegenüber dem Kalenderjahr 2023 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2024 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl I S. 2794), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2023 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2024 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den Fälligkeitstagen auf ein Konto der Gemeinde Trebgast zu überweisen. Soweit der Verwaltungsgemeinschaft Trebgast ein SE-PA-Mandat erteilt wurde, werden die Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld 2024 angerechnet.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können bei der

**Verwaltungsgemeinschaft Trebgast**

**- Finanzverwaltung -**

**Kulmbacher Str. 36, 95367 Trebgast,**

eingesehen werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe 2.).

#### **1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:**

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TREBGAST

KULMBACHER STR. 36

95367 TREBGAST

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem

BAYER. VERWALTUNGSGERICHT BAYREUTH

FRIEDRICHSTR. 16

95444 BAYREUTH

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten

GEMEINDE TREBGAST

und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### **2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:**

Die Klage ist beim

BAYER. VERWALTUNGSGERICHT BAYREUTH

FRIEDRICHSTR. 16

95444 BAYREUTH

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten

GEMEINDE TREBGAST

und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Steuer nicht aufgehoben.

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen der Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheides setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus.

Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Trebgast, 17. Juni 2024

**Gemeinde Trebgast**

Neumann

Erster Bürgermeister

**Satzung des Marktes Kasendorf  
über die Ernennung von Persönlichkeiten  
zu Ehrenbürgern und über die Auszeichnung  
von Persönlichkeiten mit einer Bürgermedaille  
oder einer Marktmedaille**

Der Marktgemeinderat Kasendorf erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998, GVBl S. 796, BayRS 2020 – 1 – 1 – I, zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl S. 385, 386) geändert worden ist, nachstehende Satzung:

**§ 1**

Der Marktgemeinderat Kasendorf kann nach Art. 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern Persönlichkeiten zu Ehrenbürgern ernennen, die sich um den Markt Kasendorf besonders verdient gemacht haben. Der Ehrenbürger erhält vom Marktgemeinderat einen Ehrenbrief.

**§ 2**

Der Marktgemeinderat Kasendorf stiftet zur Auszeichnung von Persönlichkeiten als besondere Anerkennung hervorragender Leistungen im gemeindlichen Leben im Markt Kasendorf die Bürgermedaille und die Marktmedaille.

**§ 3**

Die Bürgermedaille wird in 2 Stufen verliehen: in Gold und Silber.

Die Bürgermedaille in Gold wird verliehen an:

- a) Personen, die dem Marktgemeinderat Kasendorf 24 Jahre angehört haben,
- b) Personen für außergewöhnliche Verdienste um das Wohl des Marktes Kasendorf.

Die Bürgermedaille in Silber wird verliehen an:

- a) Personen, die dem Marktgemeinderat Kasendorf 15 Jahre angehört haben,
- b) Personen für überragende Verdienste zum Wohle der Gemeinde.

**§ 4**

Die Bürgermedaille hat die Form einer runden Plakette mit einem Durchmesser von 45 mm und trägt folgende Prägung und Beschriftung:

Vorderseite: Für Verdienste um das Gemeinwohl des Marktes Kasendorf

Rückseite: Das Wappen des Marktes Kasendorf, darunter halbrund die Beschriftung „Markt Kasendorf“

**§ 5**

Die Marktmedaille wird an Personen verliehen, die sich besondere Verdienste zum Wohl der Allgemeinheit in den Bereichen Sport, Kultur, Sozialwesen, Heimatpflege sowie in wissenschaftlicher oder künstlerischer Hinsicht erworben haben.

**§ 6**

Die Marktmedaille ist kupferfarben und hat die Form einer runden Plakette mit einem Durchmesser von 45 mm und trägt folgende Prägung und Beschriftung:

Vorderseite: „Marktmedaille“

Rückseite: Das Wappen des Marktes Kasendorf, darunter halbrund die Beschriftung „Markt Kasendorf“

Die Bürgermedaille und die Marktmedaille werden am weiß-roten Band getragen.

**§ 8**

Mit der Verleihung der Bürgermedaille und der Marktmedaille ist die Übergabe einer Ehrenurkunde verbunden. Über den Besitz der Bürgermedaille und der Marktmedaille wird eine Bescheinigung des Marktes Kasendorf ausgestellt.

**§ 9**

Derselben Persönlichkeit können hintereinander alle Auszeichnungen zuteilt werden.

**§ 10**

Über die Verleihung der Auszeichnungen beschließt der Marktgemeinderat Kasendorf in nichtöffentlicher Sitzung mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Marktgemeinderates. Anträge zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts, der Bürgermedaille und der Marktmedaille können sowohl der erste Bürgermeister als auch die übrigen Mitglieder des Marktgemeinderates stellen. Die Vorschläge sind zu begründen.

**§ 11**

Die Bürgermedaille, Marktmedaille und die Ehrenurkunde werden im Rahmen einer Festsitzung des Gemeinderates oder bei besonderen Anlässen überreicht.

**§ 12**

Der Marktgemeinderat Kasendorf kann die Auszeichnungen wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Der Widerruf bedarf einer Mehrheit von Zweidritteln der Mitglieder des Marktgemeinderates. Er wird durch Zustellung eines Widerrufsbeschlusses vollzogen. Der Ehrenbürgerbrief bzw. die Bürgermedaille und die Marktmedaille sind, im Falle des Widerrufs, an den Markt Kasendorf zurückzugeben.

**§ 13**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Marktgemeinderates Kasendorf über die Ernennung von Persönlichkeiten zu Ehrenbürgern und die Auszeichnung von Persönlichkeiten mit einer Bürgermedaille vom 12. Februar 1980 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach vom 13.5.1980, Nr. 7), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Mai 2002 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach vom 29.5.2002, Nr. 20), außer Kraft.

Kasendorf, 15. Mai 2024

**Markt Kasendorf**

Norbert Groß

Erster Bürgermeister

---

**Herausgeber:** Landratsamt Kulmbach  
**Erscheinungsweise:** wöchentlich  
**Bezug:** Einzel Exemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.  
**Anschrift:** Konrad-Adenauer-Straße 5  
(Postfach 1660), 95307 Kulmbach  
**Verlag:** mgo Lokale Medien GmbH & Co. KG  
Betriebsstätte Kulmbach  
E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach  
**Layout:** Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de  
Dandorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429,  
Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de  
**Druck:** DZO Druckzentrum Oberfranken GmbH & Co. KG  
Gutenbergstr. 1, 96050 Bamberg

**BEKANNTMACHUNG**

**Gemeinde Himmelkron**

**Rechtsbehelfsbelehrung**

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG –  
Widmung des Geh- und Radweges entlang des Geierbaches**

Widmung des neu gebauten Geh- und Radweges entlang des Geierbaches als beschränkt-öffentlichen Weg.

Straße	Geh- und Radweg entlang des Geiersbaches
Straßenklasse	Beschränkt-öffentlicher Weg
Stadt/Gemeinde	Lanzendorf
Landkreis	Kulmbach
Widmungsbeschränkung	Fußgänger und Radfahrer
Flurnummern	422/4, 422/19, 483/0 (Tfl.), 422/22 (Tfl.) Gem. Lanzendorf
Anfangspunkt	Ortsstraße „Bahnhofstraße“ Fl.Nr. 429/1 und 429/2 Gem. Lanzendorf
Endpunkt	Einmündung Ortsstraße „Lanzendorfer Straße“ Fl.Nr. 536/0 Gem. Lanzendorf
Länge	1,219 km
Baulastträger	Gemeinde Himmelkron

Die Widmungsverfügung wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt wirksam.

Die Widmungsverfügung sowie das Bestandsverzeichnis können während der allgemeinen Dienstzeiten im Ordnungsamt der Gemeinde Himmelkron, Klosterberg 9, 95502 Himmelkron eingesehen werden.

Lageplan (nicht maßstabsgerecht):



Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth,  
Postanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth,  
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth**

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Gemeinde Himmelkron, Klosterberg 9, 95502 Himmelkron) **und den Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Himmelkron, 17. Juni 2024

**Gemeinde Himmelkron**

Erster Bürgermeister

Gerhard Schneider

**BEKANNTMACHUNG**

**Stadt Kulmbach**

**34. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Kulmbach „Seidenhof - Ziegeleiweg/Geiersleite“**

**Bekanntmachung des Feststellungsbeschlusses und der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtrat der Stadt Kulmbach hat in seiner Sitzung am 16.05.2024 die 34. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Kulmbach „Seidenhof - Ziegeleiweg/Geiersleite“ festgestellt.

Das Konzept sieht zwei Einfamilienhäuser und ein Doppelhaus in einer lockeren Bebauung vor. Die Nutzung des Reiterhofs wird erhalten und durch die geplante Bebauung nicht eingeschränkt. Durch den angedachten Neubau wird eine räumliche Nähe zwischen dem Hof und den dort Beschäftigten erzeugt.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst die folgenden Flurstücke der Nummern 778 Teilfläche (TF), 800/2 (TF), 855, 856 (TF), 856/2, 856/3, 856/4, 856/5, 856/6, 856/7, 856/8 und 871 (TF) der Gemarkung Burghaig und besitzt eine Gesamtfläche von ca. 10.996 m<sup>2</sup>. Auf die abgedruckte Darstellung wird verwiesen.

Mit Bescheid vom 17.06.2024, Az. ROF-SG32-4621-8-20-6, hat die Regierung von Oberfranken die 34. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Stadt „Seidenhof - Ziegeleiweg/Geiersleite“ genehmigt.

Der Beschluss des Stadtrates sowie die Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 34. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und

Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Kulmbach, Bauamt, Zimmer 22, Oberhacken 8, 95326 Kulmbach während der üblichen Öffnungszeiten (aktuell Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen können zukünftig darüber hinaus im Internet auf der Homepage der Stadt Kulmbach ([www.kulmbach.de](http://www.kulmbach.de)) unter der Rubrik „Rathaus“ - „Planen-Bauen-Wohnen-Umwelt“ - „Flächennutzungsplan“ - „Rechtskräftige Flächennutzungspläne“ bzw. „Bebauungspläne“ - „Rechtskräftige Bebauungspläne“ eingesehen werden. Ein Abruf der Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes ([www.geoportal.bayern.de](http://www.geoportal.bayern.de)) ist ebenfalls möglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

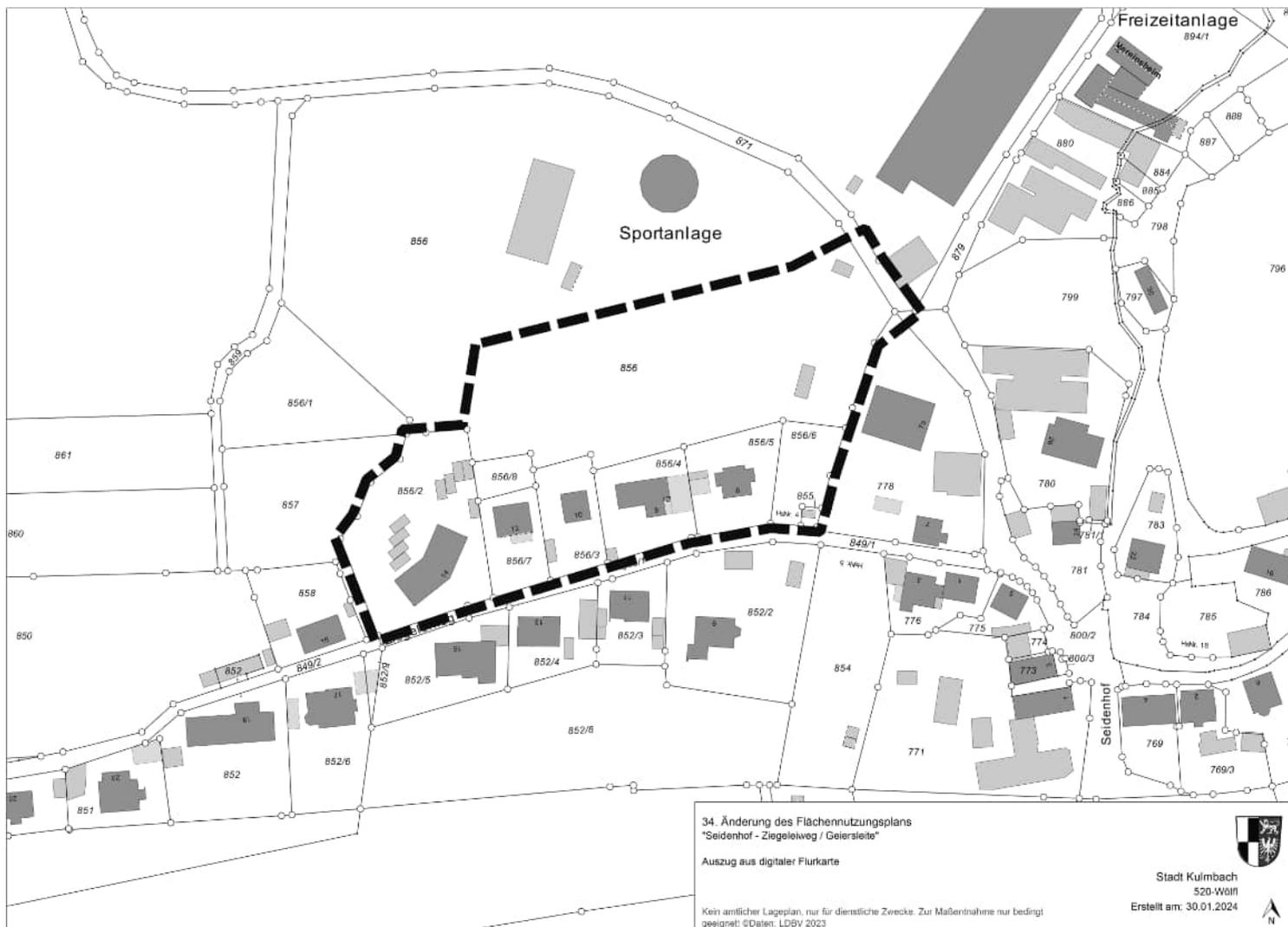
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Stadtplanungsamt Kulmbach, 28. Juni 2024

**Stadt Kulmbach**

Ingo Lehmann

Oberbürgermeister



**BEKANNTMACHUNG**

**Stadt Kulmbach**

**Bebauungsplan Nr. 339 „Seidenhof - Ziegeleiweg/Geiersleite“  
als Neuaufstellung im Regelverfahren**

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß  
§ 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtrat der Stadt Kulmbach hat in seiner Sitzung am 16.05.2024 den Bebauungsplan Nr. 339 „Seidenhof - Ziegeleiweg/Geiersleite“ als Satzung beschlossen.

Das Konzept sieht zwei Einfamilienhäuser und ein Doppelhaus in einer lockeren Bebauung vor. Die Nutzung des Reiterhofs wird erhalten und durch die geplante Bebauung nicht eingeschränkt. Durch den angedachten Neubau wird eine räumliche Nähe zwischen dem Hof und den dort Beschäftigten erzeugt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die folgenden Flurstücke der Nummern 856 Teilfläche (TF), 871 TF, 800/2 TF und 778 TF der Gemarkung Burghaig und besitzt eine Gesamtfläche von ca. 5.344 m<sup>2</sup>. Auf die abgedruckte Darstellung wird verwiesen.

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 339 „Seidenhof - Ziegeleiweg/Geiersleite“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Kulmbach, Bauamt, Zimmer 22, Oberhacken 8, 95326 Kulmbach während der üblichen Öffnungszeiten (aktuell Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen können zukünftig darüber hinaus im Inter-

net auf der Homepage der Stadt Kulmbach ([www.kulmbach.de](http://www.kulmbach.de)) unter der Rubrik „Rathaus“ - „Planen-Bauen-Wohnen-Umwelt“ - „Flächennutzungsplan“ - „Rechtskräftige Flächennutzungspläne“ bzw. „Bebauungspläne“ - „Rechtskräftige Bebauungspläne“ eingesehen werden. Ein Abruf der Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes ([www.geoportal.bayern.de](http://www.geoportal.bayern.de)) ist ebenfalls möglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

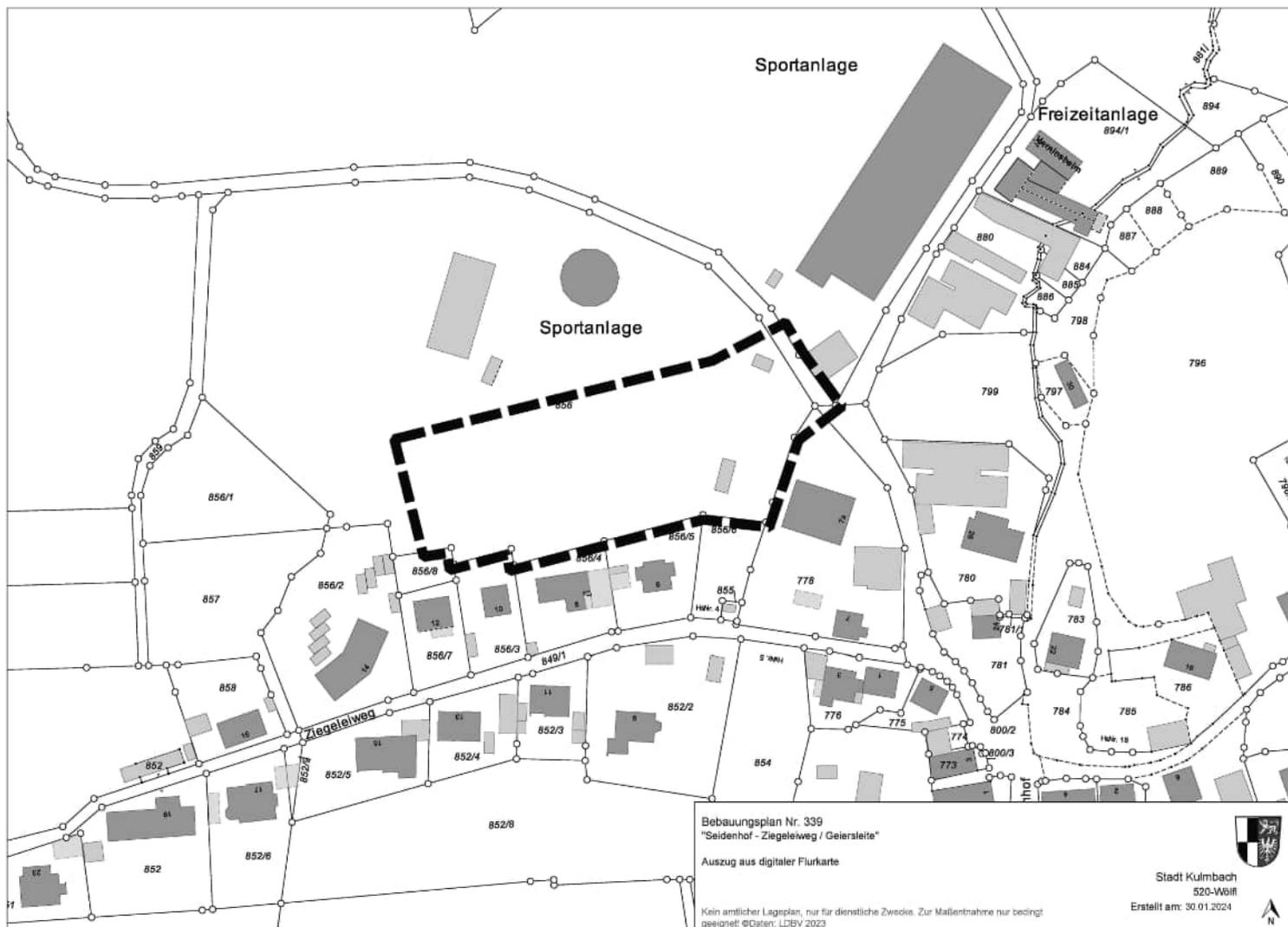
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Stadtplanungsamt Kulmbach, 28. Juni 2024

**Stadt Kulmbach**  
Ingo Lehmann  
Oberbürgermeister



**BEKANNTMACHUNG**

**Landratsamt Kulmbach**  
21-0222 Sp

**Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2023**

Nachstehend folgen die vom Bayerischen Landesamt für Statistik, 90725 Fürth, auf Basis des Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31. Dezember 2023.

<b>09477000</b> <b>Gemeinde</b>	<b>Landkreis Kulmbach</b>	<b>Oberfranken</b> <b>Einwohner</b> <b>insgesamt</b>
09477117.....	Grafengehaig, M .....	839
09477118.....	Guttenberg.....	467
09477119.....	Harsdorf.....	955
09477121.....	Himmelkron.....	3 445
09477124.....	Kasendorf, M.....	2 469
09477127.....	Ködnitz.....	1 503
09477128.....	Kulmbach, GKSt.....	26 052
09477129.....	Kupferberg, St.....	1 070
09477135.....	Ludwigschorgast, M.....	1 000
09477136.....	Mainleus, M.....	6 545
09477138.....	Marktleugast, M.....	3 090
09477139.....	Marktschorgast, M.....	1 399
09477142.....	Neudrossenfeld .....	3 746
09477143.....	Neuenmarkt.....	2 971
09477148.....	Presseck, M.....	1 715
09477151.....	Rugendorf.....	963
09477156.....	Stadtsteinach, St.....	3 183
09477157.....	Thurnau, M.....	4 111
09477158.....	Tregast.....	1 561
09477159.....	Untersteinach.....	1 789
09477163.....	Wirsberg, M.....	1 893
09477164.....	Wonsees, M.....	1 190
	<b>zusammen</b>	<b>71 956</b>

Kulmbach, 12. Juni 2024  
**Landratsamt Kulmbach**  
Klaus Peter Söllner  
Landrat

**Stiftskirchenmuseum Himmelkron**  
**Sonderausstellung 2024**

**aus dem schweigen**

von Ulrike Streck-Plath



**Öffnungszeiten**

Jeden Sonntag, 5. Mai bis einschließlich 29. September 2024,  
von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr



**Gemeinde Himmelkron, [himmelkron.de](http://himmelkron.de), 09227/931-12**

Print: by [www.franken-gafr.de](http://www.franken-gafr.de)



**STADTRADELN**

**Radeln für ein gutes Klima**

**DER LANDKREIS KULMBACH BETEILIGT SICH  
BEREITS ZUM 5. MAL AN DIESER AKTION!**

**1. Juli – 21. Juli 2024**



**Einfach registrieren unter:**

**[www.stadtradeln.de/landkreis-kulmbach](http://www.stadtradeln.de/landkreis-kulmbach)**

